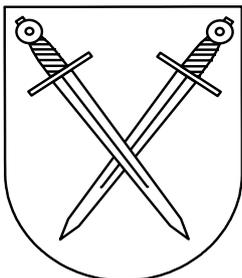


02/06

# Amtsblatt der Stadt Schwerte

03.03.2006

Inhalt	Seite
4. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	11
5. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	11
6. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	11
7. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	11
8. Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte vom 13.02.2006	12
9. Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2004 des Sondervermögens Bäder Schwerte	14
10. 4. Nachtrag vom 27.02.2006 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999	16
11. 12. Nachtrag vom 27.02.2006 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994	18
12. 3. Nachtrag vom 24.02.2006 zur Gestaltungssatzung der Stadt Schwerte zum Schutz der baulichen Eigenart der Altstadt sowie der Teile des gründerzeitlichen Stadterweiterungsbereiches vom 12.07.1995	19
13. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Friedrich-Bährens-Gymnasium“ - Satzungsbeschluss	20



**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.  
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

## Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

**4. Bekanntmachung  
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Das Sparkassenbuch Nr. **308 055 953**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

**5. Bekanntmachung  
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Das Sparkassenbuch Nr. **400 206 934**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

**6. Bekanntmachung  
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Das Sparkassenbuch Nr. **308 920 529**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

**7. Bekanntmachung  
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 686 615**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

**Bekanntmachung****Gebührensatzung  
der Stadtbücherei Schwerte vom 13.02.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 13.02.2006 folgende Gebührensatzung für die Stadtbücherei beschlossen:

## § 1

## Ausleihtarife

Für die Entleihung von Medien aus der Stadtbücherei gelten folgende Tarife:

- Personen unter 18 Jahre	kostenlos
- Jahresgebühr pro Kundenkarte	12,00 €
- Jahresgebühr für weitere Familienmitglieder pro Kundenkarte	6,00 €
- Tagesticket	3,50 €
(ermöglicht die Entleihung am Tag der Ausstellung)	
- Ermäßigte Jahresgebühr	6,00 €
(Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, jeweils mit entsprechendem Nachweis)	
- Erstaussstellgebühr	1,00 €

## § 2

## Schaden- und Kostenersatz

Für den Ersatz einer Kundenkarte, einer Mediennummer und/oder eines Mediums werden dem Kunden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

Ersatz der Kundenkarte	3,50 €
Verlust einer Mediennummer	2,50 €
Reparatur oder Reinigung eines defekten oder verschmutzten Mediums	4,00 €
Medienersatz	Wiederbeschaffungswert des Mediums

Beschädigung und Verlust von Medien sind der Bücherei anzuzeigen, der Kunde ist dafür schadenersatzpflichtig. Die Summe bemisst sich an der Schadenshöhe und wird von den Mitarbeiter/innen der Stadtbücherei festgelegt, höchstens ist jedoch der Wiederbeschaffungswert des Mediums zu entrichten.

Für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit entliehenen Medien entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Abspielen entliehener elektronischer Speichermedien verursacht werden.

## § 3

## Säumnisgebühr

Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte:

Überschreiten um mehr als	
2 Kalendertage:	pauschal 1,50 €
1 Kalenderwoche:	pro Medium 0,50 € und Portokosten
2 Kalenderwochen:	pro Medium 2,00 € und Portokosten
3 Kalenderwochen:	pro Medium 3,00 € und Portokosten
Überleiten eines Mahnfalls nach der letzten Mahnstufe an die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde	5,00 €

Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingetrieben.

§ 4  
Leihverkehrsgebühr

Die Gebühr pro Bestellung im auswärtigen Leihverkehr beträgt 2,00 € Die Bestellung richtet sich nach den Bestimmungen der geltenden Leihverkehrsordnung.

§ 5  
Internet-Nutzung

Pro angebrochene 30 Minuten wird ungeachtet etwaiger Wartezeiten im Internet oder im Telekommunikationsnetz eine Gebühr von 1,00 € fällig. Der Ausdruck von Seiten kostet pro DIN-A-4 Seite €0,10.

§ 6  
Bestseller-Service

Die Gebühr für Medien aus dem Bestseller-Service beträgt pro Medium 1,50 € für 2 Wochen Ausleihe.

§ 7  
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte vom 13.02.2006 tritt am 01.04.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.11.2001 außer Kraft.

---

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte vom 13.02.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte stimmt mit dem am 13.02.2006 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 14.02.2006

Hans-Georg Winkler  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung  
über den Jahresabschluss 2004 des Sondervermögens Bäder Schwerte**

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. V. m. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) wird folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 21.12.2005 den Jahresabschluss des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr 2004 wie folgt festgestellt:

**1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004:**

Der von der Werkleitung aufgestellte und von der NKPS WT-GmbH -Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2004 sowie der Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte werden gem. § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) i. V. m. § 8 der Betriebsatzung für das Sondervermögen Bäder Schwerte festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2004 beträgt 15.244.971,25 €

**2. Verlustabdeckung:**

Der Jahresverlust in Höhe von 622.551,86 € ist auf neue Rechnung vorzutragen und im Wirtschaftsjahr 2005 durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage auszugleichen.

**3. Entlastung der Werkleitung:**

Der Werkleitung des Sondervermögens Bäder Schwerte wird für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden Wortlaut:

*„Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte*

*Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NKPS Westfälische Treuhandgesellschaft mbH*

*hat am 12.09.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:*

*„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Sondervermögens abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Sondervermögens Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Sondervermögens und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

*Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen*

*Im Auftrag*

*Gregor Loges“*

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) GO NW i. V. m. § 26 Abs. 3 EigVO NW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen bis zu Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Sondervermögens Bäder Schwerte im Rathaus I, Rathausstraße 31, Zimmer 317, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Sondervermögen Bäder Schwerte

Der Betriebsleiter

Schubert

**4. Nachtrag vom 27.02.2006 zur Satzung über die  
Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.Juli 1994 (GV NW S.666) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.Juni 1988 in der z.Zt. gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) vom 27.September 1994 (BGBl.I,S.2705ff.) in der z.Zt. gültigen Fassung, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl.I 2002, S.1938ff) in der z.Z. gültigen Fassung, der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl.I, S.3379) in der z.Z. gültigen Fassung, des § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen , die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 762 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachungen vom 19.Februar 1987 (BGBl.I,S.602) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 15.02.2006 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 beschlossen:

**§ 1**

§ 10 ( Abfallbehälter und Abfallsäcke) erhält folgenden neuen Abs. 4:

(4) Die Stadt ist berechtigt, für die im Abs. 2 a und b aufgeführten Abfallbehälter Müllgebührenmarken an die Grundstückseigentümer zu verschicken, die von diesen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes auf die auf den jeweiligen Grundstücken vorhandenen Müllgefäße (Deckel) zu kleben sind.

**§ 2**

§ 15 (Sperrige Abfälle/Sperrmüll) Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 9 Abs. 4 ElektroG ist über eine Sperrguthkarte zu beantragen , wobei pro Sperrguthkarte maximal 3 Großgeräte (§ 9 Abs. 4 Nr. 1-3 ElektroG) entsorgt werden.

**§ 3**

§ 16 (Wertstoffhof) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Stadt unterhält einen Wertstoffhof zur Annahme von Abfällen zur Verwertung in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen. Folgende Abfallarten werden angenommen:

<u>Abfallart</u>	<u>Höchstmenge pro Anlieferung</u>
1. Sperrmüll	2,5 cbm
2. Baustellenabfälle	0,1 cbm
3. Grünabfall	1,0 cbm
4. Altmetall	2,5 cbm
5. Altreifen	5 Stück
6. Vermischte Abfälle	1,0 cbm
7. Elektro- und Elektronikgeräte (nach § 9 Abs. 4 ElektroG)	20 Stück (größere Mengen nach Abstimmung)

Die Gesamtmenge pro Anlieferung darf 2,5 cbm nicht überschreiten (ausgenommen Abfallart 7).

**§ 4**

Dieser 4.Nachtrag tritt am 24.03.2006 in Kraft.

---

**- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der vorstehende 4. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 4. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung stimmt mit dem am 15.02.2006 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 27.02.2006

In Vertretung

Winkler  
Erster Beigeordneter

**12. Nachtrag vom 27.02.2006 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994**

Aufgrund der §§ 7, 10 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 762 ff) in der z.Z. gültigen Fassung und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 15.02.2006 folgenden 12. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte beschlossen:

**§ 1**

§ 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Die Gebühren für Sperrgut betragen

- |  |         |
|--|---------|
| a) für die Sperrgutkarte (§ 15 der Satzung über die Abfallentsorgung)                |         |
| - für das Abholen von sperrigen Abfällen   | 13,00 € |
| - für den Transport von max. 3 Großgeräten   | 13,00 € |
| b) für Selbstanlieferer mit Kleinmengen (§ 16 der Satzung über die Abfallentsorgung) |         |
| - pro Kofferraumfüllung  | 2,50 €  |
| - pro PKW-Kombi  | 5,00 €  |

**§ 2**

Dieser 12. Nachtrag tritt am 24.03.2006 in Kraft.

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der vorstehende 12. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 12. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung stimmt mit dem am 15.02.2006 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 27.02.2006

In Vertretung

Winkler  
Erster Beigeordneter

**3. Nachtrag vom 24.02.2006  
zur Gestaltungssatzung der Stadt Schwerte zum Schutz der baulichen Eigenart der Altstadt  
sowie der Teile des gründerzeitlichen Stadterweiterungsbereiches vom 12.07.1995**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 86 Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung vom 15.02.2006 folgenden 3. Nachtrag zur Gestaltungssatzung der Stadt Schwerte zum Schutz der baulichen Eigenart der Altstadt sowie der Teile des gründerzeitlichen Stadterweiterungsbereiches beschlossen:

**§ 1  
Flachwerbeanlagen**

In § 23 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) In den äußeren Randbereichen der Gestaltungssatzung sind an fensterlosen Giebeln und Fassadenflächen horizontale Flachwerbeanlagen in den Obergeschossen zulässig, wenn sie den Fensteröffnungen der angrenzenden Fassadenteile unterhalb der Sturzhöhe und oberhalb der Brüstung zugeordnet sind. Ihre Höhe darf maximal 0,80 m betragen. Von den Außenkanten der Wände haben sie einen Abstand von mindestens 0,30 m einzuhalten. Je Geschoss ist nur eine Werbeanlage zulässig.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Der 3. Nachtrag vom 24.02.2006 zur Gestaltungssatzung der Stadt Schwerte zum Schutz der baulichen Eigenart der Altstadt sowie der Teile des gründerzeitlichen Stadterweiterungsbereiches tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 3. Nachtrag vom 24.02.2006 zur Gestaltungssatzung der Stadt Schwerte zum Schutze der baulichen Eigenart der Altstadt sowie der Teile des gründerzeitlichen Stadterweiterungsbereiches vom 12.07.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 3. Nachtrag zur Gestaltungssatzung der Stadt Schwerte zum Schutz der baulichen Eigenart der Altstadt sowie der Teile des gründerzeitlichen Stadterweiterungsbereiches stimmt mit dem am 15.02.2006 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.02.2006

In Vertretung

Winkler  
Erster Beigeordneter

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Friedrich-Bährens-Gymnasium“  
- Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 15.02.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Friedrich-Bährens-Gymnasium“ gem. § 10 Baugesetzbuch ( BauGB ) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung – beschlossen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Schwerte.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 21 dargestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Friedrich-Bährens-Gymnasium“ einschließlich der Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

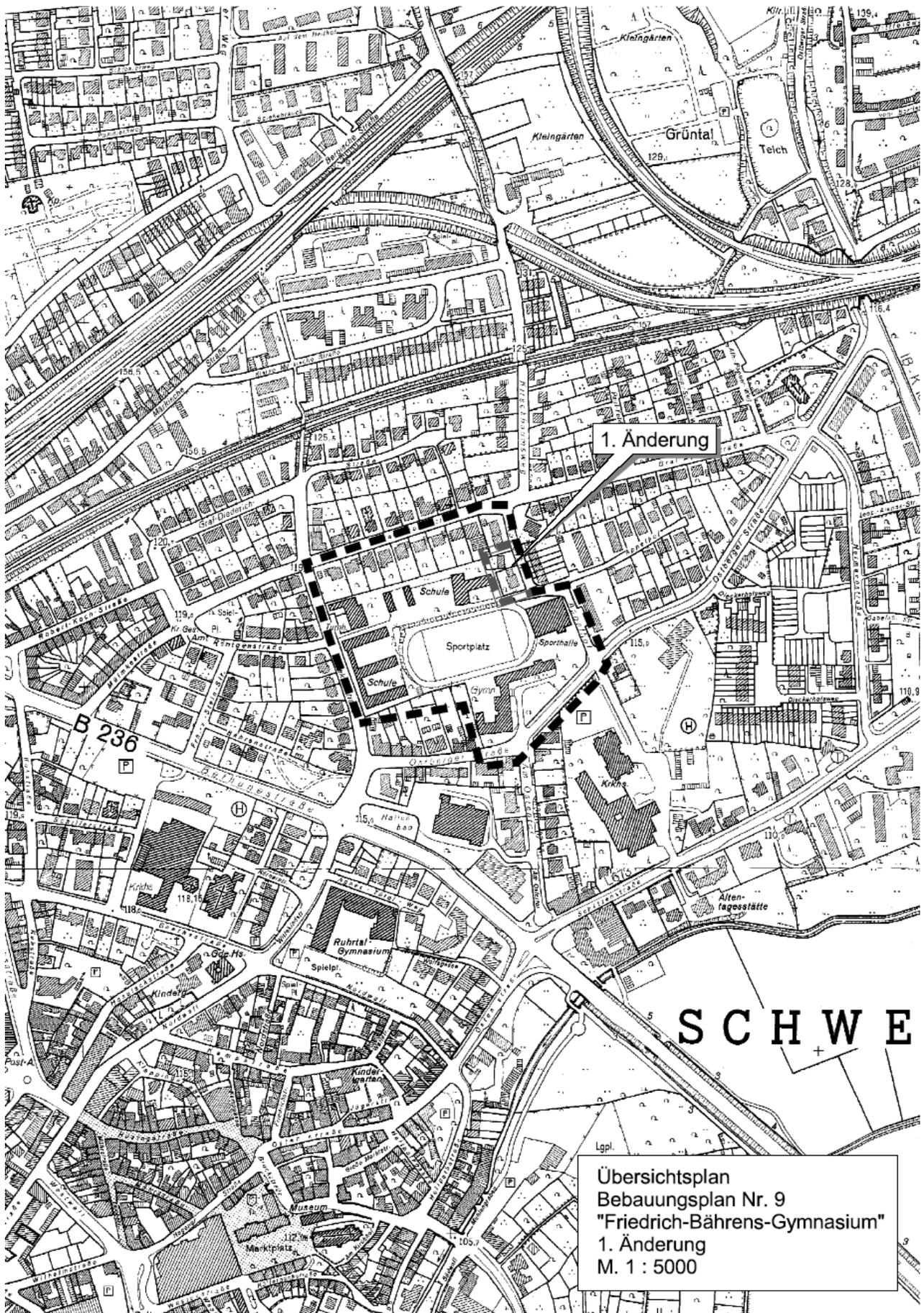
**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der z. Z. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB ).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - B) die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/9 1. Änderung  
Schwerte, 23.02.06  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Winkler  
Erster Beigeordneter





**was? wann? wo? [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de)**

**Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!**

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



## **WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand  
vorsorgen. Mit Prämiensparen,  
Immobilien, Lebensversicherung,  
DekaConcept und unserer Beratung.  
Und wir rechnen auch für Sie aus,  
was so zu Ihrer Rente dazukommt.  
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse  
Schwerte

